



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Januar 1964 | Teil III IVr. 5

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 64	Anordnung über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	47
4. 1. 64	Anordnung über die Überleitung der Finanzierung von Betrieben des Ministeriums für Bauwesen auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe	50
4. 1. 64	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Bereich der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie	51

Anordnung über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 4. Januar 1964

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBI. II S. 437) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBI. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

I.

Finanzierung und Gewinnverwendung

§ 1

(1) Für die Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend WB genannt) und deren volkseigene Betriebe (nachstehend VEB genannt) sind die §§ 2 bis 19 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) unter Berücksichtigung der Ergänzungen gemäß den Absätzen 2 und 3 anzuwenden.

(2) Als zuständige Bank gemäß § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 5. September 1963 tritt für die WB Baumechanisierung an die Stelle der Deutschen Notenbank bzw. der Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank die Deutsche Investitionsbank bzw. die Industriebankfiliale der Deutschen Investitionsbank.³

(3) Die Festlegung über die Einbeziehung weiterer Kosten in die VVB-Umlage gemäß § 13 Abs. 3 der Ver-

ordnung vom 5. September 1963 erfolgt durch den Minister für Bauwesen.

§ 2

(1) Für die Verwendung der Gewinne in den WB und deren VEB sind die §§ 2 bis 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 655) unter Berücksichtigung der Ergänzung gemäß Abs. 2 anzuwenden.

(2) Die Abrechnung gemäß § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 11. September 1963 ist dem Ministerium für Bauwesen zu übersenden.

II.

Kontoführung**Kontoführung der VEB und Abwicklung
der finanziellen Beziehungen mit der WB**

§ 3

Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank Darlehenskonto, Verrechnungskonto und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten.

§ 4

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an die X^{VB} auf dem Gutschriftsträger die vom Betrieb seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und die Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die WB abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die WB, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen,